
Fachgebiet: Zulassung von Kraftfahrzeugen

Neue Zulassungsdokumente ab dem 01. Oktober 2005

Die Umstellung der bisherigen nationalen Fahrzeugdokumente auf die innerhalb der Europäischen Union harmonisierten Zulassungsdokumente erfolgt in Deutschland ab dem 01. Oktober 2005.

Von diesem Tag an muss jede Zulassungsbehörde die neuen Zulassungsdokumente ausfüllen, und zwar die

1. **Zulassungsbescheinigung Teil I**
(ersetzt den Fahrzeugschein)
2. **Zulassungsbescheinigung Teil II**
(ersetzt den Fahrzeugbrief).

■ Zum Verfahren

Für *bereits zugelassene Fahrzeuge* ändert sich zunächst nichts. Alte Dokumente behalten solange ihre *Gültigkeit*, bis die Ausstellung neuer Dokumente erforderlich wird. Dies ist der Fall, wenn die Papiere entweder wegen Verkauf des Fahrzeuges, technischer oder persönlicher Änderungen ohnehin neu ausgefertigt werden müssen.

Dabei gilt der Grundsatz der *Einheit der Fahrzeugdokumente*, d. h. wenn ein Dokument erneuert werden muss, so ist auch das andere Dokument neu auszufertigen.

■ Halterwechsel

Wechselt ein Fahrzeug ab 01. Oktober 2005 den Halter, muss also die neue Zulassungs-

bescheinigung Teil I und zugleich auch Teil II ausgestellt werden.

Die Fahrzeugdokumente müssen paarig sein, das heißt, ein Nebeneinander von einer neuen Zulassungsbescheinigung mit einem alten Dokument wird es nicht geben. Damit ist die Rechtssicherheit im In- und Ausland sichergestellt.

Die *Ausnahme* bilden zulassungsfreie Fahrzeuge (z.B. Leichtkrafträder, Bootstrailer, Pferdeanhänger). Sie benötigen ausschließlich die Zulassungsbescheinigung Teil I.

Auf Antrag kann für sie aber eine Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden, wenn z.B. die Bank im Rahmen der Finanzierung eines Fahrzeuges eine Sicherheit fordert.

■ Fälschungssicherheit

Die neuen Dokumente und ihre Einträge sind gegen *Fälschungen* abgesichert.

■ Erläuterung

Die für die Zulassung und Kontrolle erforderlichen *Einzeldaten* sind ausschließlich in der Zulassungsbescheinigung Teil I vollständig enthalten. Das bisherige Format (zweimal faltbar auf Personalausweisformat) bleibt erhalten.

In der Zulassungsbescheinigung Teil II sind lediglich die *wichtigsten Fahrzeugdaten* auf-

geführt. Die Bescheinigung hat die Größe eines DIN-A4-Formates und enthält statt bisher 6 nur noch *zwei Haltereintragungen*.

Weil nur noch zwei Halter- bzw. Zulassungseinträge enthalten sind, muss bei der nächsten Umschreibung eines Fahrzeuges eine neue Zulassungsbescheinigung Teil II ausgestellt werden. Ersichtlich sind dann nur die Halter, die auf dem Dokument eingetragen sind und die Anzahl sämtlicher Vorhalter. Der Käufer kennt somit die Anzahl der vorherigen Halter des gebrauchten Fahrzeuges.

■ Stilllegung eines Fahrzeuges

Bisher wurde bei der Stilllegung eines Fahrzeuges der Fahrzeugschein durch die Zulassungsbehörde eingezogen und die Stilllegung im Fahrzeugbrief vermerkt bzw. dieser bei Löschung durch Abschneiden der rechten unteren Ecke unbrauchbar gemacht.

Künftig wird die Stilllegung auf dem *Teil I der Zulassungsbescheinigung* eingetragen und das Dokument wieder ausgehändigt. Eine separate Stilllegungsbescheinigung wird es nicht mehr geben.

Dem Halter stehen somit immer beide Teile der Zulassungsbescheinigungen zur Verfügung.

■ Gebühren

Der *Fahrzeughalter* trägt die Kosten für den Wechsel der Dokumente. Sie werden zusammen mit den Zulassungsgebühren erhoben.

Es bleibt bei der bisherigen Gebühr für die Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) von 3,60 € (= Gebühr des Kraftfahrt-Bundesamtes).

Die Ausstellung der neuen, drucktechnisch wesentlich aufwändigeren Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) belastet den Fahrzeughalter mit *Mehrkosten* in Höhe von 0,70 €.

Wird wegen des Grundsatzes der Einheitlichkeit der Fahrzeugpapiere zugleich die Ausfertigung einer neuen Zulassungsbescheinigung Teil I oder II erforderlich, entstehen hierfür gleichfalls *zusätzliche Gebühren* (10,20 € bzw. 10,90 € zuzüglich der Gebühren des Kraftfahrt-Bundesamtes)

Die Gebühren fallen auch dann an, wenn der alte Fahrzeugbrief noch nicht voll geschrieben und als Folge der Ausstellung einer Zulassungsbescheinigung Teil I auszutauschen ist.

■ Hinweis

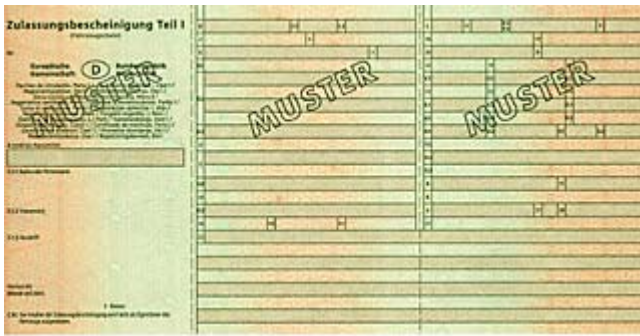
Die Einführung der neuen Zulassungsdokumente ist mit einem enormen Aufwand und einem nicht zu unterschätzenden Gewöhnungsprozess verbunden.

Ferner müssen die vorhandenen Datenbestände von den Verwaltungen umgestellt und die Übermittlung der Daten zum Kraftfahrt-Bundesamt, den Finanzämtern und den Versicherungsgesellschaften sichergestellt werden.

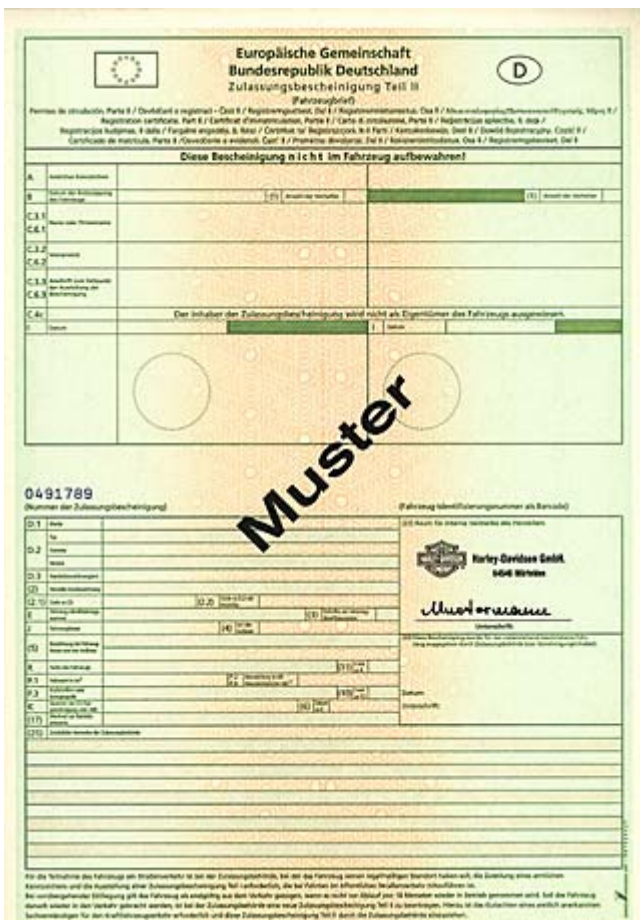
Daher ist gerade in der Anfangsphase der Umstellung mit längeren Wartezeiten zu rechnen. Wir bitten hierfür um Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
**Ihre Straßenverkehrsbehörde
des Rhein-Kreises Neuss**

Muster



Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein)



Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief)